

Statuten des Vereins Plauder

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „**Plauder**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in **Zürich**.

Die Adresse des Vereins lautet:

Hohlstrasse 471, 8048 Zürich

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Nachbarschaft, sozialem Zusammenhalt, lokaler Teilhabe sowie gegenseitiger Unterstützung im unmittelbaren Wohn- und Lebensumfeld.

Er schafft, fördert und unterstützt Strukturen, Formate und Initiativen, welche den Austausch, die Vernetzung und die Hilfe zwischen Menschen im Alltag erleichtern.

Der Verein kann insbesondere:

- a) den Austausch, die Vernetzung und die gegenseitige Hilfe zwischen Menschen in Quartieren, Nachbarschaften und lokalen Gemeinschaften fördern;
- b) geeignete Kommunikations-, Organisations- und Beteiligungsstrukturen für Nachbarschaften aufbauen, betreiben, unterstützen oder vermitteln;
- c) Projekte, Initiativen, Veranstaltungen, Informations- und Aktivierungsformate konzipieren, organisieren, durchführen oder unterstützen;
- d) Regeln, Grundsätze und Rahmenbedingungen für eine respektvolle, sichere und konstruktive Community-Kultur entwickeln und fördern;
- e) mit natürlichen und juristischen Personen sowie mit öffentlichen, privaten, zivilgesellschaftlichen, wissenschaftlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Akteuren im In- und Ausland zusammenarbeiten;
- f) Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Spenden, Zuwendungen, Sponsoring, Partnerschaften und weitere Mittel entgegennehmen und einsetzen;
- g) Rechte, Infrastruktur, Kommunikationsmittel, Plattformen, technische Lösungen oder sonstige Hilfsmittel nutzen, lizenzieren, bereitstellen, betreiben oder Dritten zur Nutzung überlassen, soweit dies dem Vereinszweck dient;
- h) zur Erreichung des Vereinszwecks mit verbundenen oder unabhängigen Organisationen zusammenarbeiten und Leistungen an solche auslagern oder von solchen beziehen.

Der Verein verfolgt keinen ausschliesslich kommerziellen Selbstzweck. Er kann zur Erreichung seines Zwecks wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben oder sich an solchen beteiligen, sofern diese dem Vereinszweck dienen.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Förderbeiträge;
- c) Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen;
- d) Erträge aus Veranstaltungen, Projekten, Dienstleistungen, Partnerschaften und sonstigen Aktivitäten;
- e) Beiträge öffentlicher oder privater Institutionen;
- f) weitere Einnahmen aller Art, soweit sie mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

Art. 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31. Dezember 2026.

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Organisationen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaftskategorien:

- a) **ordentliche Mitglieder**
- b) **Fördermitglieder**
- c) **Partnermitglieder**
- d) **Ehrenmitglieder**

Art. 6 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck aktiv mittragen und den Verein ideell unterstützen.

Ordentliche Mitglieder verfügen über die in diesen Statuten vorgesehenen Rechte, insbesondere über das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Fördermitglieder

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein vor allem ideell und finanziell unterstützen möchten, ohne eine formelle operative oder vereinsleitende Rolle zu übernehmen.

Fördermitglieder können über die Aktivitäten des Vereins informiert und zu Veranstaltungen oder Austauschformaten eingeladen werden.

Fördermitglieder verfügen über kein Stimm- und kein Wahlrecht.

Art. 8 Partnermitglieder

Partnermitglieder sind juristische Personen, Organisationen, Institutionen oder sonstige Körperschaften, die den Vereinszweck durch Zusammenarbeit, Förderung oder institutionelle Unterstützung mittragen.

Ihre Vertretung gegenüber dem Verein sowie die praktische Ausgestaltung der Zusammenarbeit können durch den Vorstand näher geregelt werden.

Partnermitglieder verfügen über kein Stimm- und kein Wahlrecht.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein oder dessen Zweck in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, sind Ehrenmitglieder von Mitgliederbeiträgen befreit.

Ehrenmitglieder verfügen nur dann über Stimm- und Wahlrecht, wenn die Mitgliederversammlung dies ausdrücklich beschliesst oder sie zugleich ordentliche Mitglieder sind.

Art. 10 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Das Aufnahmegesuch kann schriftlich, elektronisch oder in anderer vom Vorstand bestimmter Form gestellt werden.

Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 11 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmeentscheid des Vorstands oder zu einem vom Vorstand bestimmten Zeitpunkt.

Art. 12 Rechte der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Statuten an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie die ihnen durch Statuten und Beschlüsse eingeräumten Rechte auszuüben.

Fördermitglieder, Partnermitglieder und Ehrenmitglieder haben die ihnen durch diese Statuten oder durch Vereinsbeschluss ausdrücklich zugewiesenen Rechte.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) den Zweck und die Interessen des Vereins zu wahren;
- b) sich gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern loyal und rücksichtsvoll zu verhalten;
- c) die Statuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;
- d) die festgelegten Mitgliederbeiträge oder sonstigen geschuldeten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.

Art. 14 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Für verschiedene Mitgliedschaftskategorien können unterschiedliche Beiträge vorgesehen werden.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge reduzieren, stunden oder erlassen.

Mitgliederbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt.

Art. 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- b) bei juristischen Personen und Organisationen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 16 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an den Vorstand.

Bereits fällige oder das laufende Vereinsjahr betreffende Beiträge bleiben geschuldet, sofern der Vorstand im Einzelfall nichts anderes entscheidet.

Art. 17 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es:

- a) den Interessen oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt;
- b) gegen Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Vereins verstösst;
- c) den Vereinsfrieden oder das Ansehen des Vereins erheblich beeinträchtigt;
- d) trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschlussentscheid ist dem Mitglied schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, sofern der Vorstand nichts anderes beschliesst.

Art. 18 Folgen des Ausscheidens

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fallen sämtliche mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte dahin.

Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Bereits geschuldete Beiträge oder andere Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben vorbehalten.

Art. 19 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle, sofern eine solche bestellt wird oder gesetzlich erforderlich ist.

Art. 20 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder in Textform unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder in Textform einzureichen.

Mitgliederversammlungen können physisch, hybrid oder auf elektronischem Weg durchgeführt werden, sofern eine angemessene Willensbildung und Stimmabgabe gewährleistet sind.

Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Art. 21 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstands;
- b) Wahl der Revisionsstelle oder einer Kontrollstelle, sofern vorgesehen oder erforderlich;
- c) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Änderung der Statuten;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 22 Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme.

Fördermitglieder und Partnermitglieder verfügen über kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder verfügen nur im Rahmen von Art. 9 über ein Stimmrecht.

Sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gezählt.

Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr; bei erneuter Stimmengleichheit das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung nicht geheime Durchführung beschliesst.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied innert der angesetzten Frist mündliche Beratung verlangt.

Art. 23 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einer natürlichen Person, nach Möglichkeit jedoch aus mindestens zwei Personen. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, sofern die Mitgliederversammlung nicht einzelne Funktionen direkt wählt.

Er kann insbesondere ein Präsidium sowie weitere Funktionen vorsehen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Insbesondere obliegen dem Vorstand:

- a) strategische und operative Führung des Vereins;
- b) Umsetzung des Vereinszwecks;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Abschluss von Verträgen;
- g) Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen sowie mit öffentlichen und privaten Stellen;
- h) Einsetzung von Arbeitsgruppen, Geschäftsstellen, Beiräten oder Delegierten;
- i) Anstellung, Beauftragung oder Mandatierung von Personen und Organisationen;
- j) Schaffung, Nutzung, Unterstützung oder Begleitung von Kommunikations-, Organisations- und technischen Infrastrukturen, soweit diese dem Vereinszweck dienen;

k) Erlass von Reglementen, Richtlinien und Weisungen, soweit diese nicht in die unübertragbare Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Art. 25 Delegation

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben und Kompetenzen an einzelne Vorstandsmitglieder, Ausschüsse, eine Geschäftsstelle, Beauftragte oder Dritte delegieren, soweit dies gesetzlich zulässig ist und eine angemessene Aufsicht gewährleistet bleibt.

Art. 25a Ausstand / Interessenkonflikte

Vorstandsmitglieder sowie mit Entscheidungskompetenzen betraute Personen treten bei Geschäften in den Ausstand, bei denen sie selbst oder ihnen nahestehende Personen ein persönliches, wirtschaftliches oder sonstiges relevantes Interesse haben.

Über Zweifelsfälle entscheidet der Vorstand unter Ausschluss der betroffenen Person.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Im Grundsatz gilt Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand kann für bestimmte Funktionen, Geschäfte oder Betragsgrenzen Einzelunterschrift oder andere zweckmässige Zeichnungsregelungen vorsehen.

Art. 27 Entschädigung

Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit angemessen entschädigt werden.

Spesen werden gegen Nachweis oder nach einem vom Vorstand erlassenen Spesenreglement vergütet.

Entschädigungen und Spesenvergütungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Tätigkeit und zu den finanziellen Möglichkeiten des Vereins stehen.

Art. 28 Revisionsstelle

Soweit gesetzlich erforderlich oder durch die Mitgliederversammlung beschlossen, wird eine Revisionsstelle oder Kontrollstelle gewählt.

Soweit rechtlich zulässig, kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Die Mitgliederversammlung kann auch ohne gesetzliche Pflicht eine interne oder externe Rechnungsprüfung vorsehen.

Art. 29 Zusammenarbeit mit Dritten

Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks mit Dritten zusammenarbeiten und dafür Verträge abschliessen.

Er kann insbesondere mit operativen, technischen oder wirtschaftlich tätigen Organisationen zusammenarbeiten oder solchen Aufgaben, Leistungen oder Nutzungsrechte übertragen, sofern dies dem Vereinszweck dient.

Die Verantwortung der Vereinsorgane nach Gesetz und Statuten bleibt vorbehalten.

Art. 30 Datenschutz und Kommunikation

Der Verein bearbeitet Personendaten im Rahmen des anwendbaren Rechts und soweit dies zur Erfüllung seines Zwecks, zur Organisation seiner Aktivitäten, zur Kommunikation mit Mitgliedern und Interessierten sowie zur Gewährleistung eines funktionierenden Community-Betriebs erforderlich ist.

Der Vorstand kann hierzu ergänzende Reglemente, Datenschutzhinweise und organisatorische Massnahmen erlassen.

Art. 31 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Art. 32 Statutenänderung

Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Art. 33 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

Ein allfälliges Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung einer Organisation mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden, deren Zweck demjenigen des Vereins möglichst nahekommt.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 34 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

Art. 35 Mitteilungen

Mitteilungen des Vereins an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder in Textform an die zuletzt bekannt gegebene Kontaktadresse.

Mit Zustimmung des jeweiligen Mitglieds können Mitteilungen auch elektronisch zugestellt werden.

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom **15. April 2026** angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Zürich, 15. April 2026

Das Co-Präsidium

Philipp Semmler

Stefan Godly